

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2022/48 von Pascale Meschberger: «Mindestlohn im Kanton Baselland»

2022/48

vom 23. August 2022

1. Text der Interpellation

Am 27. Januar 2022 reichte Pascale Meschberger die Interpellation 2022/48 «Mindestlohn im Kanton Baselland» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Kanton Baselland leben gemäss dem aktuellen Armutsbericht 4.8% Working Poor, was ungefähr 8700 Haushalten entspricht. Diese sind finanziell schlechter gestellt als die 4400 Haushalte, welche Sozialhilfe beziehen, haben aber dennoch kein Anrecht auf Unterstützung durch die Sozialhilfe (Stichwort Schwelleneffekt).

Ein Ansatzpunkt, um den Schwelleneffekt der Sozialhilfe zu mindern, wären Löhne, mit welchen die Armutsschwelle nicht unterschritten wird.

Knapp 40% der Arbeitnehmenden sind durch Gesamtarbeitsverträge gesichert. Somit sind zu wenige durch verbindliche Lohnuntergrenzen geschützt. Etwa ein Drittel der Tieflohnbeschäftigten verfügt über eine abgeschlossene Berufslehre, 80% sind über 25 Jahre alt. Frauen sind beinahe dreimal häufiger von Tieflohnen betroffen als Männer.

Vor diesem Hintergrund möchte ich dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

- 1. Wie hoch müsste ein nach den gängigen Modellen (z.B. auf Basis der Richtlinien für Ergänzungsleistungen) errechneter Mindestlohn im Kanton Basel-Landschaft sein?*
- 2. Gibt es vom Kanton angestellte Personen, welche diesen errechneten Mindestlohn nicht erreichen? Um welche Arbeiten handelt es sich dabei? Wie alt sind die Angestellten und welches Geschlecht haben sie? Gibt es für die Betroffenen Aussicht auf raschen Lohnanstieg?*
- 3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es sinnvoll wäre, wenn alle Vollbeschäftigten diesen Mindestlohn erreichen würden?*
- 4. Wäre der Regierungsrat bereit, die jeweilige Lohnstufe der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft so weit anzuheben, dass bei einer Vollbeschäftigung ohne Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltszulagen der Mindestlohn erreicht wird?*
- 5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Umsetzung auch von Betrieben, welche einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft haben, einzufordern?*

6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Umsetzung auch von Betrieben, welche Subventionen vom Kanton Basel-Landschaft bekommen, einzufordern?

2. Einleitende Bemerkungen

Am 11. Februar 2021 hat die Interpellantin mit der [Motion 2021/85 «Einführung eines kantonalen Mindestlohnes»](#) bereits einen parlamentarischen Vorstoss in der Thematik Mindestlohn eingereicht. Die Motion verlangte vom Regierungsrat, die Höhe des kantonalen Mindestlohns entsprechend der national akzeptierten Richtlinien transparent zu ermitteln und die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung eines kantonalen Mindestlohns zu unterbreiten.

In seiner [Stellungnahme](#) hat sich der Regierungsrat gegen den Inhalt der Motion und damit gegen die Einführung eines kantonalen Mindestlohns ausgesprochen. Nach Ansicht des Regierungsrats haben sich die im Kanton Basel-Landschaft herrschenden Lohnfestsetzungsmechanismen seit Jahrzehnten bewährt. Die flexible Lohnbildungspolitik hat weitgehend dazu beigetragen, dass im Bereich der Beschäftigung und der Einkommensverteilung gute Resultate erzielt werden konnten. Der Kanton Basel-Landschaft hat im schweizweiten Vergleich eine hohe Beschäftigungsquote und eine niedrige Arbeitslosigkeit. Zudem weist der Kanton Basel-Landschaft unter den Kantonen der Nordwestschweiz den niedrigsten Anteil an Steuerpflichtigen mit tiefem steuerbarem Einkommen auf; und der Anteil an Arbeitnehmenden mit tiefem Einkommen liegt im Bereich des gesamtschweizerischen Niveaus ([Armutsbericht Baselland, 2020, S. 33 und 35](#)). Auch das Lohnniveau ist im Vergleich hoch, und der allgemeine Lebensstandard in der Schweiz gehört zu den höchsten Europas ([Bundesamt für Statistik, Einkommensverteilung, 2022](#)).

Ein Mindestlohn würde das gute Funktionieren des Arbeitsmarktes gefährden und Arbeitsplätze bedrohen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die einen Grossteil der Baselbieter Volkswirtschaft ausmachen, dürften von einem gesetzlichen Mindestlohn stärker betroffen sein als Grossunternehmen. Arbeitsplätze könnten gefährdet sein und die Integration einiger schon heute benachteiligter Personengruppen würde erschwert. Der Regierungsrat lehnt aus den genannten Gründen fundamentale regulative Markteingriffe wie einen staatlich festgelegten Mindestlohn ab. Stattdessen will der Regierungsrat mit verteilungs- und sozialpolitischen Massnahmen gezielt Personen mit niedrigen Erwerbs- und Haushaltseinkommen unterstützen, ohne dass dabei ihre Beschäftigung gefährdet wird. Zu diesem Zweck hat er auch eine ganzheitliche [Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft \(Armutsstrategie\)](#) entwickelt, die gezielte Massnahmen in den Handlungsfeldern Bildung, Erwerbsintegration, Wohnen, gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung sowie soziale Existenzsicherung beinhaltet (siehe [Landratsvorlage 2016/309 mit Landratsbeschluss vom 19.11.2020](#)).

Der Landrat hat die ablehnende Haltung des Regierungsrates bestätigt und den Vorstoss zur Einführung eines kantonalen Mindestlohns am 4. November 2021 ebenfalls abgelehnt.

In dem nun vorliegenden Vorstoss 2022/48 «Mindestlohn im Kanton Baselland» verlangt die Interpellantin vom Regierungsrat die Ermittlung der Höhe eines Mindestlohns im Kantons Basel-Landschaft sowie die Prüfung dessen Anwendung in der kantonalen Verwaltung, wie auch in Unternehmen, die in einem Leistungsvertragsverhältnis mit dem Kanton stehen oder von ihm Subventionen erhalten.

Die vom Regierungsrat in seiner [Stellungnahme](#) zur Motion 2021/85 «Einführung eines kantonalen Mindestlohnes» angeführten Punkte zur Ablehnung eines staatlich festgelegten Mindestlohns auf gesamtwirtschaftlicher Ebene sind konsequenterweise auch für die Betrachtung auf der Ebene der kantonalen Verwaltung anzuwenden.

Im Zusammenhang mit ihren Fragen greift die Interpellantin auch die Problematik des Schwelleneffekts der Sozialhilfe auf. Im vergangenen Jahr hat der Regierungsrat eine umfassende Analyse

zu den Bedarfsleistungen im Kanton Basel-Landschaft erstellen lassen und dabei u.a. Fehlanreize und Schwelleneffekte identifizieren lassen (siehe [Bericht «Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen: Teil I - Analyse kantonale Bedarfsleistungen»](#) und [Landratsvorlage 2016/328](#)). Gemäss dieser Studie sind 8'700 Haushalte mit einem Einkommen über der Anspruchsgrenze für die Sozialhilfe finanziell schlechter gestellt als diejenigen 4'400 Haushalte, die Sozialhilfe beziehen. Die Schätzungen zeigen zudem, dass bei rund 10 Prozent der Haushalte mit Sozialhilfe die hohe Austrittsschwelle ein Grund für den Verzicht auf zusätzliche Erwerbsarbeit sein könnte (siehe [Landratsvorlage 2016/328](#)). Die Interpellantin ist der Meinung, dass ein kantonaler Mindestlohn ein Ansatzpunkt wäre, um den Schwelleneffekt der Sozialhilfe zu mindern.

Der Regierungsrat ist hingegen der Auffassung, dass die Forderung nach einem kantonalen Mindestlohn nicht gestützt auf die Schwellenproblematik begründet werden kann. Die Einführung eines Mindestlohns hätte seiner Meinung nach keinen relevanten Einfluss auf die Höhe der Sozialhilfe-Austrittsschwelle. Dies liegt darin, dass die Austrittsschwelle der Ausgestaltung der Sozialhilfe (resp. der vorgelagerten Bedarfsleistungen) geschuldet ist. Ein Mindestlohn verändert diese nicht. Die Berechnung des Anspruchs auf Sozialhilfe resp. auf andere Bedarfsleistungen würde auch bei einer Einführung eines Mindestlohns gleichbleiben.

Ein Schwelleneffekt beschreibt eine Verschlechterung der finanziellen Situation durch eine geringfügige Erhöhung des Erwerbseinkommens. In der Sozialhilfe entsteht dieser Effekt, wenn die Anspruchsgrenze überschritten wird und dadurch das frei verfügbare Einkommen trotz zunehmenden Bruttoeinkommens drastisch abnimmt. Dies ist insbesondere auf Einkommensfreibeträge und situationsbedingte Leistungen zurückzuführen, welche in der Anspruchsberechnung nicht berücksichtigt werden.

Eine einfache Lösung für die Minderung oder gar die Eliminierung dieses Schwelleneffekts gibt es nicht. Grundsätzlich könnte die Austrittsschwelle der Sozialhilfe dann abgebaut werden, wenn das Leistungsniveau der Sozialhilfe und/oder das Leistungsniveau von der Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistungen angepasst würde. Dazu könnte entweder die bestehende Sozialhilfeleistung reduziert werden oder eine Leistung vor der Sozialhilfe ausgebaut werden, oder eine Kombination von beidem erfolgen.

Durch die Einführung eines Mindestlohns würde sich für eine einzelne Person zwar das Bruttoeinkommen verändern, das Verhältnis des Bruttoeinkommens zum frei verfügbaren Einkommen (als relevante Messgrösse für die Auswirkung sozialpolitischer Massnahmen) jedoch nicht zwingend. Die Geometrie des Einkommensverlaufs (Bruttoeinkommen im Verhältnis zum frei verfügbaren Einkommen) würde erhalten bleiben (siehe Abbildung 1). Ein Mindestlohn würde dazu führen, dass sich eine Person entsprechend ihrer geänderten Einkommenssituation auf dem Einkommensverlauf neu positioniert. Das kann unterschiedliche Konsequenzen auf das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen haben. Das Verhältnis des Bruttoeinkommens zum frei verfügbaren Einkommen würde aber über den ganzen Einkommensverlauf betrachtet gleich und die Austrittsschwelle der Sozialhilfe somit erhalten bleiben.

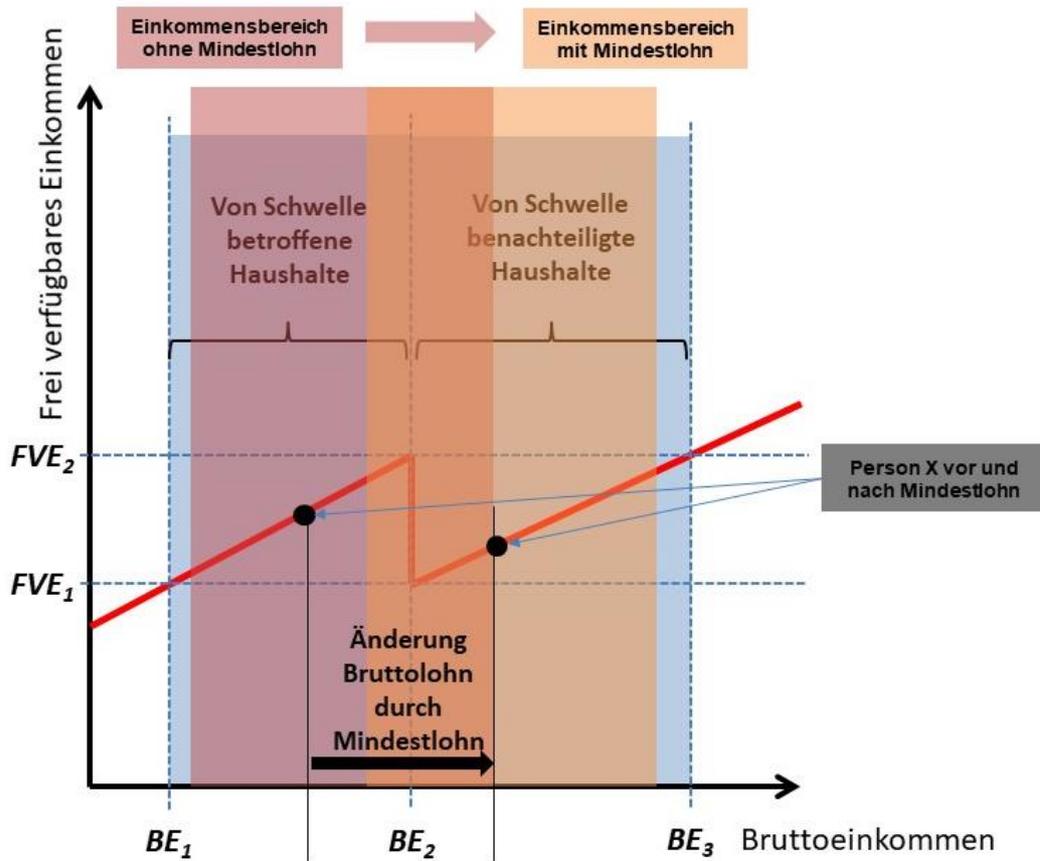


Abbildung 1: Schwelleneffekt Sozialhilfe und Mindestlohn

Bei gleichbleibendem Leistungsniveau würde mit der Einführung eines Mindestlohns somit der Einkommensbereich, in welchem sich die betroffenen Personen befinden, nach rechts verschoben, d.h. die Betroffenen hätten mehr Bruttoeinkommen (siehe Abbildung 1). Durch die Zunahme des Bruttoeinkommens mit der Einführung eines Mindestlohns könnten theoretisch mehr Personen von der Sozialhilfe abgelöst werden. Dies ist durchaus als positiver Effekt zu werten. Die Schwellenproblematik zeigt nun aber auf, dass sich durch die Ablösung von der Sozialhilfe die finanzielle Situation der betroffenen Personen nicht verbessert, sondern bezüglich des frei verfügbaren Einkommens gar verschlechtert. D.h. die Betroffenen hätten zwar mehr Bruttoeinkommen, aber weniger frei verfügbares Einkommen, wenn sie sich knapp oberhalb der Sozialhilfeschwelle befinden. Der Mindestlohn könnte somit für einzelne Betroffene auch negative Folgen haben, wenn sie dadurch keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe hätten bzw. die Austrittsschwelle überschreiten. Wenn also beispielsweise eine sozialhilfebeziehende Person aufgrund der Einführung eines Mindestlohns ein höheres Einkommen erzielt und sich dadurch von der Sozialhilfe ablöst, hat sie dann aufgrund der Austrittsschwelle unter Umständen weniger Geld zur freien Verfügung. Der Effekt des Mindestlohns würde in diesem Falle zunichte gemacht durch die wegfallende Bedarfsleistung. Folglich vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Schwellenproblematik getrennt zu betrachten ist von der Forderung nach einem Mindestlohn.

Für Working Poor, die sich ohne Mindestlohn knapp oberhalb der Sozialhilfeschwelle befinden, oder für Personen, die trotz der Berechtigung zum Bezug von Sozialhilfe die Leistung nicht beanspruchen (Nichtbezug von Sozialhilfe), könnte die Einführung eines Mindestlohns theoretisch einen positiven Einfluss haben, indem nicht nur ihr Bruttoeinkommen, sondern auch ihr frei verfügbares Einkommen zunimmt. Voraussichtlich würde sich die finanzielle Situation der betroffenen Haushalte insgesamt aber nur in einem tiefen Masse verbessern. In diesem Zusammenhang ist zu

beachten, dass auch in dem der Sozialhilfe vorgelagerten Einkommensbereich Schwelleneffekte und weitere Fehlanreize auftreten, die den Effekt eines Mindestlohns in gewissen Fällen zunichte machen würden. Weiter würde ein Mindestlohn nicht zwangsläufig dafür sorgen, dass alle Working Poor Zugang hätten zu einer Vollzeitstelle auf dem Arbeitsmarkt. Ein Mindestlohn würde insofern nichts daran ändern, wie viel die betroffenen Personen arbeiten können. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass ein Mindestlohn bezogen auf einen Einpersonenhaushalt berechnet wäre und nicht bedarfsabhängig in Bezug auf grössere Haushalte definiert wäre. Dadurch hätte ein Mindestlohn beispielsweise für alleinerziehende Personen, die Sozialhilfe beziehen, keinen relevanten Einfluss. Der regulative Markteingriff durch die Einführung eines Mindestlohns würde somit nach Auffassung des Regierungsrats nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die betroffenen Haushalte stehen.

Wie bereits erwähnt, erachtet der Regierungsrat gezielte Massnahmen, wie sie in der Armutsstrategie dargelegt sind, als das bessere Mittel zur Armutsbekämpfung als einen kantonalen Mindestlohn. Eine entsprechende Massnahme aus der Armutsstrategie, die sich gegenwärtig bereits in Umsetzung befindet, ist die [Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes](#). Die der Sozialhilfe vorgelagerten Mietzinsbeiträge erachtet der Regierungsrat als sinnvolle und gezielte Massnahme zur Armutsbekämpfung, da sie explizit auf den Bedarf bzw. das Haushaltseinkommen abstellen. Mit der Gesetzesrevision, die am 21. Juni 2022 vom Regierungsrat zuhanden des Landrats verabschiedet wurde, wird der Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» umgesetzt. Mit den Mietzinsbeiträgen wird die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden gezielt reduziert. Gerade Familien oder Alleinerziehende knapp ober- oder unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert. Das Inkrafttreten des überarbeiteten Mietzinsbeitragsgesetzes ist auf den 1. Januar 2024 geplant.

Im Weiteren ist zu erwähnen, dass die Berner Fachhochschule im Auftrag des Kantons gegenwärtig ein Armutsmonitoring für den Kanton Basel-Landschaft realisiert. Grundlage für das Armutsmonitoring bildet eine entsprechende Massnahme aus der Armutsstrategie. Das Ziel des Armutsmonitorings liegt darin, Wissens- und Handlungsgrundlagen über die aktuelle Armutslage im Kanton bereitzustellen. Der Schlussbericht zur Realisierung ist für den Herbst 2022 vorgesehen und wird für die weitere Massnahmenplanung zur Armutsbekämpfung bedeutsam sein.

Im Zusammenhang mit den Fragestellungen der Interpellation gilt es überdies auf die Folgen des demografischen Wandels hinzuweisen. Der sich in den nächsten Jahren verstärkende Fachkräftemangel wird zunehmend zu einer Situation des nachfragegetriebenen Arbeitsmarktes führen, die auch mit einem steigenden Lohnniveau verbunden sein dürfte. Die demografische Entwicklung stellt auch die kantonale Verwaltung in ihrem Bedarf nach Arbeits- und Fachkräften vor grosse Herausforderungen. Zu diesem Zweck hat der Regierungsrat im Jahr 2015 im [Bericht «Folgen des demografischen Wandels: Chancen-Risiko-Analyse und Massnahmenplan BL»](#) für die kantonale Verwaltung folgende priorisierten Massnahmen definiert: Die Entwicklung einer Personalmarketingstrategie, die Förderung der internen Entwicklungschancen und die Erhöhung der Attraktivität der Anstellungsbedingungen für alle Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung durch gezielte Massnahmen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie hoch müsste ein nach den gängigen Modellen (z.B. auf Basis der Richtlinien für Ergänzungsleistungen) errechneter Mindestlohn im Kanton Basel-Landschaft sein?*

Gegenwärtig gilt in fünf Kantonen ein kantonaler Mindestlohn. Je nach Kanton beträgt der Mindestlohn für das Jahr 2022 zwischen CHF 19.00 und CHF 23.27 brutto pro Stunde:

- Neuenburg: CHF 20.08 (in Kraft seit 4. August 2017);¹
- Jura: CHF 20.28 (in Kraft seit 1. Februar 2020);²
- Genf: CHF 23.27 (in Kraft seit 1. November 2020);³
- Tessin: CHF 19.00 bis CHF 19.50 (in Kraft seit 1. Dezember 2021);⁴
- Basel-Stadt: CHF 21.00 (in Kraft seit 1. Juli 2022).⁵

Zur Einführung des Mindestlohns im Kanton Neuenburg liegt ein Bundesgerichtsurteil vor.⁶ In diesem Urteil vom 21. Juli 2017 hält das Bundesgericht fest, dass die Beträge für Minimallöhne auf einem relativ tiefen Niveau anzusetzen seien, nahe am Mindesteinkommen, das sich aus dem System der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe ergäbe. Für die Berechnung des Mindestlohns biete sich ein Abstellen auf die Sozialhilfe aufgrund von Berechnungsproblemen nicht an. Praktikabler sei eine Anlehnung an das System der Sozialversicherungen.

Entsprechend wurde für die hypothetische Berechnung eines Mindestlohns im Kanton Basel-Landschaft ein Modell verwendet, das sich an den Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur Invalidenversicherung (IV) orientiert (in Anlehnung an die Berechnung des Mindestlohns im Kanton Basel-Stadt⁷). Dabei wurden unterschiedliche Varianten berechnet. Einerseits wurde berücksichtigt, dass für die EL für den Kanton Basel-Landschaft sowohl zwei Mietzinsregionen als auch zwei Prämienregionen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung massgebend sind. Andererseits wurden zwei unterschiedliche Prämienansätze sowohl für den Abzug für die Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU) als auch den Abzug für die Pensionskasse berücksichtigt. Folgende vier Berechnungsvarianten werden ausgewiesen:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Mietzinsrichtwerte ⁸	Gemäss Region 2 EL	Gemäss Region 3 EL	Gemäss Region 2 EL	Gemäss Region 3 EL
Krankenkassenprämien ⁹	Gemäss Region 1 EL	Gemäss Region 2 EL	Gemäss Region 1 EL	Gemäss Region 2 EL
NBU-Abzug	Gemäss Netto-lohnrechner des Kantons Basel-Landschaft (0.821%) ¹⁰	Gemäss Netto-lohnrechner des Kantons Basel-Landschaft (0.821%) ¹¹	Gemäss Net-toprämien-satz 2021 der Suva (1.31%) ¹²	Gemäss Net-toprämien-satz 2021 der Suva (1.31%) ¹³
Pensionskassen-Abzug	Gemäss Netto-lohnrechner des Kantons Basel-Landschaft	Gemäss Netto-lohnrechner des Kantons Basel-Landschaft	8.6% nach Berücksichtigung	8.6% nach Berücksichtigung

¹ <https://www.ne.ch/autorites/DECS/SEMP/Documents/MementoSMIN.PDF>.

² <https://www.jura.ch/fr/Autorites/Administration/DES/SEE/Surveillance-du-marche-du-travail/Salaire-minimum.html>.

³ <https://www.ge.ch/appliquer-salaire-minimum-genevois/montant-calcul-du-salaire-minimum>.

⁴ <https://www4.ti.ch/dfe/de/usml/salariominimo/salario-minimo-cantonale/>.

⁵ <https://www.awa.bs.ch/arbeitsnehmende/arbeitsrecht/Mindestlohn-kantonal.html>.

⁶ BGE 143 I 403.

⁷ [Bericht des Regierungsrats des Kanton Basel-Stadt vom 18. Dezember 2019 betreffend Kantonale Volksinitiative «Kein Lohn unter 23.-» und Gegenvorschlag für ein Gesetz über den kantonalen Mindestlohn \(Mindestlohngesetz, MiloG\)](#), S. 12 ff.

⁸ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30), <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/804/de>.

⁹ Verordnung EDI über die Durchschnittsprämien 2022 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR 831.309.1), <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/643/de>.

¹⁰ Siehe [Nettolohnrechner des Kantons Basel-Landschaft](#).

¹¹ Siehe Fussnote 10.

¹² Siehe https://www.unfallstatistik.ch/d/neuza/Suva_KI_d/WirtKI_NBUV_ALL.pdf.

¹³ Siehe Fussnote 12.

	(8.6% nach Berücksichtigung des für die kantonale Verwaltung geltenden Koordinationsabzugs) ¹⁴	(8.6% nach Berücksichtigung des für die kantonale Verwaltung geltenden Koordinationsabzugs) ¹⁵	des Koordinationsabzugs gemäss BVG ¹⁶	des Koordinationsabzugs gemäss BVG ¹⁷
--	---	---	--	--

Somit ergeben sich folgende hypothetischen Berechnungen für einen kantonalen Mindestlohn:

Positionen 2022 (pro Jahr, Einzelperson)	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Allgemeiner Lebensbedarf (gemäss EL) ¹⁸	19'610.00	19'610.00	19'610.00	19'610.00
Mietzinsrichtwerte (gemäss EL) ¹⁹	15'900.00	14'520.00	15'900.00	14'520.00
Krankenkassenprämien (gemäss EL) ²⁰	6'540.00	6'084.00	6'540.00	6'084.00
Total notwendiger Nettojahreslohn	42'050.00	40'214.00	42'050.00	40'214.00
Variable Abzüge 2022 (pro Jahr)				
AHV/IV/EO (5.3%) ²¹	2'560.35	2'448.50	2'526.30	2'410.05
ALV (1.1%) ²²	531.70	508.30	524.35	500.20
NBU ²³	396.50	379.60	624.45	595.70
Pensionskasse ²⁴	2'769.60	2'649.00	1'941.10	1'752.45
Total Bruttojahreslohn	48'308.15	46'199.40	47'666.20	45'472.40
Stundenlohn (brutto) bei 41.7 Std.-Woche^{25 26}	22.20	21.20	21.90	20.90

Gemäss diesen hypothetischen Berechnungen läge der kantonale Mindestlohn für das Jahr 2022 somit je nach Berechnungsvariante zwischen CHF 22.20 und CHF 20.90 pro Stunde (brutto).

¹⁴ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% und einem Alter von 35 Jahren; siehe [Nettolohnrechner des Kantons Basel-Landschaft](#).

¹⁵ Siehe Fussnote 14.

¹⁶ Siehe <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/koordinationsabzug.html>.

¹⁷ Siehe Fussnote 16.

¹⁸ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30), <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/804/de>.

¹⁹ Siehe Fussnote 8.

²⁰ Siehe Fussnote 9.

²¹ <https://www.ahv-iv.ch/p/2.01.d>; beim AHV/IV/EO-Abzug bei Variante 2 besteht eine minimale Rundungsdifferenz, da der Betrag auf dem Abzug pro Monat gemäss [Nettolohnrechner des Kantons Basel-Landschaft](#) basiert.

²² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1982/2184_2184_2184/de; beim ALV-Abzug bei Variante 1 und 2 bestehen minimale Rundungsdifferenzen, da die Beträge auf dem Abzug pro Monat gemäss [Nettolohnrechner des Kantons Basel-Landschaft](#) basieren.

²³ Siehe Fussnoten 10 bis 13; beim NBU-Abzug bei Variante 1 und 2 bestehen minimale Rundungsdifferenzen, da die Beträge auf dem Abzug pro Monat gemäss [Nettolohnrechner des Kantons Basel-Landschaft](#) basieren.

²⁴ Siehe Fussnoten 14 bis 17.

²⁵ Betriebsübliche Arbeitszeit über alle Wirtschaftsabschnitte im Kanton Basel-Landschaft in Stunden pro Woche gemäss Bundesamt für Statistik, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.8467477.html>.

²⁶ Gerechnet wurde mit 21.75 Arbeitstagen pro Monat bzw. 261 Arbeitstagen pro Jahr, was bei einer 41.7 Std.-Woche 2176.74 jährliche Sollarbeitsstunden ergibt (8.34 x 261).

Für die Beantwortung der folgenden Fragen wird auf die Berechnung des Mindestlohns gemäss Variante 1 abgestützt, da sich die Fragen auf die kantonale Verwaltung beziehen.

2. *Gibt es vom Kanton angestellte Personen, welche diesen errechneten Mindestlohn nicht erreichen? Um welche Arbeiten handelt es sich dabei? Wie alt sind die Angestellten und welches Geschlecht haben sie? Gibt es für die Betroffenen Aussicht auf raschen Lohnanstieg?*

Derzeit sind drei Personen beim Kanton Basel-Landschaft angestellt, welche den errechneten hypothetischen Mindestlohn von CHF 22.20 nicht erreichen. Es handelt sich um eine männliche Person und zwei weibliche Personen mit den Jahrgängen 1998 und 2x 1995. Sie besetzen die folgenden Positionen: Aushilfe Steuerverwaltung, Raumpflege und Betreuung Mittagstisch.

Bei der einen Position handelt es sich um einen auf fast zwei Jahre befristeten Vertrag, der in Kürze auslaufen wird. Die unbefristet Angestellten werden voraussichtlich per 1. Januar 2024 den hypothetischen Mindestlohn von CHF 22.20 überschreiten (abhängig von der Bewertung im MAG und den vom Regierungsrat für die Lohnrunde gesprochenen finanziellen Mittel gemäss neuem Lohnsystem).

Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Ferienbeschäftigte wurden von der Analyse ausgenommen.

3. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es sinnvoll wäre, wenn alle Vollbeschäftigten diesen Mindestlohn erreichen würden?*

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Ansicht, dass es wünschenswert wäre, wenn alle Mitarbeitenden in Vollbeschäftigung, welche nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig sind, über dem errechneten hypothetischen Mindestlohn liegen. Wie einleitend ausgeführt, sollten nach Meinung des Regierungsrates tiefgreifende regulative Markteingriffe wie die Einführung eines Mindestlohns jedoch nur ergriffen werden, wenn ein Marktversagen vorliegt. Der Regierungsrat kann kein Marktversagen auf dem Baselbieter Arbeitsmarkt erkennen.

Wie ebenfalls bereits einleitend dargelegt, ist der Regierungsrat der Meinung, dass es effektivere und effizientere Mittel zur Armutsbekämpfung gibt als ein staatlich definierter Mindestlohn. So hat der Kanton Basel-Landschaft eine ganzheitliche Armutsstrategie entwickelt, welche gezielte Massnahmen in den Handlungsfeldern Bildungschancen, Erwerbsintegration, Wohnversorgung, Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung sowie Soziale Existenzsicherung beinhaltet (siehe [Landratsvorlage 2016/309](#) mit Landratsbeschluss vom 19.11.2020). Ein über alle Branchen definierter Mindestlohn als massiver Eingriff in den flexiblen und gut funktionierenden Arbeitsmarkt ist ineffektiv und ineffizient. Der Regierungsrat hat sich hierzu ausführlich in seiner [Ablehnung der Motion 2021/85](#) geäussert.

Wie überdies ebenfalls einleitend erläutert, würde ein Mindestlohn nicht per se zu einer Verbesserung der finanziellen Situation von Haushalten im Bereich der Working Poor führen. Der Grund dafür ist der Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe. Dieser kann durch die Einführung eines Mindestlohns nicht gemindert werden. Für diejenigen Haushalte, für die ein Mindestlohn zu einer Verbesserung der finanziellen Situation führen würde, wäre dies voraussichtlich nur in einem tiefen Masse. Der regulative Markteingriff durch die Einführung eines Mindestlohns würde somit nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die betroffenen Personen stehen.

4. *Wäre der Regierungsrat bereit, die jeweilige Lohnstufe der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft so weit anzuheben, dass bei einer Vollbeschäftigung ohne Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltszulagen der Mindestlohn erreicht wird?*

Generell orientiert sich das kantonale Lohnsystem an keinem Mindestlohn, ist aber so ausgestaltet, dass innert weniger Jahre der hypothetische Wert gemäss Antwort auf Frage 1 erreicht resp. überschritten wird. Wie in der Antwort zu Frage 2 erwähnt, werden die beiden unbefristet Ange-

stellten voraussichtlich per 1. Januar 2024 den hypothetischen Mindestlohn von CHF 22.20 überschreiten. Deshalb sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf. Aus den einleitend und in der Antwort zu Frage 3 erwähnten Gründen ist der Regierungsrat überdies der Ansicht, eine von der regulären Lohnrunde losgelöste Lohnentwicklung der beiden Mitarbeitenden ist nicht zielführend.

5. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Umsetzung auch von Betrieben, welche einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft haben, einzufordern?*

Der Regierungsrat erachtet es grundsätzlich als wünschenswert, dass alle Mitarbeitenden in Vollbeschäftigung, welche in Betrieben, die einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft haben oder Subventionen vom Kanton Basel-Landschaft erhalten, und nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig sind, über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. Aus den einleitend und in der Antwort zu Frage 3 erwähnten Gründen ist der Regierungsrat jedoch der Ansicht, dass es nicht zielführend ist, einen staatlich definierten Mindestlohn einzufordern.

6. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Umsetzung auch von Betrieben, welche Subventionen vom Kanton Basel-Landschaft bekommen, einzufordern?*

Siehe Antwort zu Frage 5.

Liestal, 23. August 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich